



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN  
FÜRSTLICHES  
OBERGERICHT

REGIERUNGSSEKRETARIAT
E 18. Juli 2022
HASA

Aktenzeichen bitte immer anführen  
JVO 2022.14  
ON 2

Ministerium für Infrastruktur  
und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 18.07.2022/OEUW

**Vernehmlassung betr. die Abänderung des Strafgesetzbuches  
(Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts betr. das  
Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von  
kinderpornografischem Material)  
LNR 2022-541 BNR 2022/859**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu den Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage wird von Seiten des Fürstlichen Obergerichts folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass die Erhöhung der Strafunter- und/oder -obergrenzen für einzelne Sexualdelikte zwar tendenziell zur Verhängung strengerer Strafen durch die Gerichte führen würde. Dass die vorgesehenen strengeren Strafen aber eine stärkere präventive Wirkung entfalten würden als die bisherigen Strafdrohungen, darf unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der rechtssoziologischen und kriminologischen Forschung bezweifelt werden.

Zu § 19 Abs. 2 VE:

Die Mindestgrenze für einen Tagessatz sollte nicht erhöht, sondern vielmehr herabgesetzt, jedenfalls aber bei CHF 10 belassen werden.

Wird ein Täter schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von z.B. 200 Tagessätzen zu je CHF 20 verurteilt, resultiert eine Gesamtgeldstrafe von CHF 4'000. In der Medienberichterstattung über Straffälle wird in aller Regel lediglich dieser aus der Multiplikation der Anzahl der Tagessätze mit dem Betrag des einzelnen Tagessatzes sich ergebende Gesamtbetrag der Geldstrafe, im Beispielfall der Betrag von CHF 4'000, erwähnt. Wie bei den Medienschaffenden besteht allgemein bei juristischen Laien die rechtlich verfehlt Auffassung, dass der Gesamtbetrag der Geldstrafe das tat- und täterbezogene Unwerturteil zum Ausdruck bringe.

Bezüglich der Geldstrafen hat sich der Gesetzgeber in § 19 StGB allerdings im Gegensatz zu dem für Bussen geltenden „Geldsummensystem“ (Art. V Abs. 2 StrAG) sinnvollerweise für das „Tagessatzsystem“ entschieden, bei dem die Geldstrafe zunächst in Tagessätzen auszumessen und erst danach die Höhe des einzelnen Tagessatzes zu bestimmen ist. Der Schuld- und Unrechtsgehalt der konkreten Tat kommt dabei ausschliesslich in der unter Berücksichtigung alleine der Strafbemessungsgründe (§§ 32 ff StGB) zu bestimmenden Anzahl der Tagessätze zum Ausdruck, während die Höhe des einzelnen Tagessatzes an die wirtschaftliche Lage des Täters anzupassen ist. Durch diese Zweidimensionierung der Geldstrafe, nämlich Bemessung der Anzahl der Tagessätze nach der Schuld des Täters, also nach reinen Strafzumessungsgründen, und Festsetzung der Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers, wird sichergestellt, dass bei gleichem Schuldgehalt finanziell Bessergestellte nicht begünstigt und Minderbemittelte nicht benachteiligt werden, womit die Geldstrafe für alle Betroffenen gleich fühlbar wird.<sup>1</sup>

Die Erhöhung des Mindestsatzes auf CHF 20 führt auf Grund des in § 19 StGB normierten „Tagessatzsystems“ daher rechtlich nicht zu strengeren Geldstrafen, sondern lediglich zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung finanziell minderbemittelter Straftäter. Eine Verschärfung der Strafdrohung bei Delikten, für welche das StGB eine Geldstrafe vorsieht, könnte rechtlich nur dadurch erreicht werden, dass die Anzahl der Tagessätze erhöht wird.

---

<sup>1</sup> Tipold in *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>4</sup> § 19 Rz 5.



Die Erhöhung der Mindestgrenze des einzelnen Tagessatzes auf CHF 20 führt hingegen wie bereits angesprochen lediglich dazu, dass der wirtschaftlichen Lage eines Rechtsbrechers in Fällen sehr schlechter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht mehr adäquat Rechnung getragen und damit die „Opfersymmetrie“ auf Täterseite nicht mehr in allen Fällen gewährleistet werden kann. Gerade die ärmsten Rechtsbrecher würden gegenüber finanziell besser gestellten Rechtsbrechern unverhältnismässig benachteiligt werden. Zu denken ist bspw. an eine einkommens- und vermögenslose, über keinen Unterhaltsanspruch verfügende Hausfrau, welcher eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, weil sie sich um Kleinkinder zu kümmern hat; oder an einen vermögenslosen AHV-Rentner, der nebst der Rente aus der 1. Säule nur über ein geringes Renteneinkommen aus der 2. Säule verfügt und dem aufgrund seines Gesundheitszustandes eine weitere Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

Entsprechend beträgt die Mindestgrenze in den benachbarten deutschsprachigen Jurisdiktionen, welche Geldstrafen ebenfalls nach dem Tagessatzsystem bestimmen, erheblich weniger als CHF 10 bzw. in der Schweiz gerade CHF 10.

Zusammengefasst ist die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestbetrages eines einzelnen Tagessatzes auf CHF 20 im Hinblick auf das in § 19 StGB verankerte „Tagessatzsystem“ abzulehnen, weil damit bei richtiger dogmatischer Betrachtungsweise der damit gemäss Vernehmlassungsvorlage verfolgte Zweck „härterer Strafen“ nicht erreicht werden kann. Mit einem Mindesttagessatz von CHF 20 kann vielmehr lediglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Rechtsbrechers nicht mehr in allen Fällen angemessenen Rechnung getragen werden. Ein Mindesttagessatz von CHF 20 trägt darüber hinaus auch dem Umstand, dass jede Sanktion – unabhängig von der finanziellen Lage des Betroffenen – in einem ausgewogenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen muss, um den Strafzwecken zu genügen und gleichzeitig die nötige Akzeptanz der Allgemeinheit zu finden, nicht mehr Rechnung.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Lässig in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 19 Rz 7.

Zu § 43 Abs. 3 VE:

Der völlige Ausschluss der zur Gänze bedingten Strafnachsicht bei den Verbrechen der Vergewaltigung (§ 200 StGB) und des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) ist bedenklich und kriminalpolitisch nicht sinnvoll. Die Möglichkeit der Verhängung einer zur Gänze bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe sollte bei keinem Delikt grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Der von der Verfassung gewährleistete Gleichheitsgrundsatz (Art. 31 Abs. 1 LV) bindet auch den Gesetzgeber. Zwar kommt dem Gesetzgeber ein grosser Ermessensspielraum zu; allerdings darf er gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen nicht ohne vertretbaren Grund, und damit willkürlich, ungleich behandeln.<sup>3</sup> Für die Regelung, wonach die bedingte Strafnachsicht gerade und ausschliesslich bei den zwei erwähnten Delikten ausgeschlossen sein soll, hingegen bei allen anderen Straftatbeständen des StGB, insbesondere auch bei solchen des Sexualstrafrechts, welche eine gleiche, allenfalls sogar eine noch höhere Strafdrohung vorsehen, bestehen keine sachlichen Gründe; die vorgeschlagene Regelung ist willkürlich.

Zwar wird bei einem Verbrechen nach § 200 StGB bzw. § 205 StGB eine zur Gänze bedingte Strafnachsicht in den allermeisten Fällen rechtlich diskussionslos nicht in Frage kommen. Allerdings sind Ausnahmefälle denkbar, in denen der Verhängung einer bedingten Freiheitsstrafe keine präventiven Bedenken entgegenstehen. Zu denken ist bspw. an den Fall, dass ein Verbrechen nach § 205 Abs. 2 StGB beim Versuch geblieben, es also effektiv nicht zum Beischlaf oder zu einer beischlafähnlichen sexuellen Handlung gekommen ist, und die Tat beim Opfer keine überdauernden nachteiligen Folgen zeitigte, die Tat zudem bereits mehr als 20 Jahre zurückliegt und der Täter, bei dem eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen werden kann, sich seither nichts mehr hat zuschulden kommen lassen; oder an den Fall, dass das Opfer eines Verbrechens nach § 200 Abs. 1 StGB dem Täter verziehen und diesen mittlerweile geheiratet hat.

---

<sup>3</sup> LES 1998, 264 (267); LES 1999, 16 (18 f); LES 2002, 128 (131); LES 2003, 173 (177); u.v.a.



Zu bedenken ist auch, dass im Hinblick auf die Möglichkeit einer ausserordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) nicht einmal bei Kapitalverbrechen wie Mord (§ 75 StGB), schwerem Raub (§ 143 Abs. 2 StGB) u.a. eine zur Gänze bedingte Strafnachsicht schon grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Falls an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten wird, sollte jedenfalls im Jugendgerichtsgesetz (JGG) für Jugendstraftaten sowie Straftaten junger Erwachsener eine Ausnahme vorgesehen werden.

Zudem sollte im Gesetz kargestellt werden, dass § 42 Abs. 3 VE die Anwendbarkeit von § 43a Abs. 2 bis 4 StGB, also die Verhängung teilbedingter Freiheitsstrafen oder die Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, nicht hindert.<sup>4</sup>

#### Zu § 219 VE:

Diesbezüglich wird der Anhebung der in Abs. 1 angedrohten Freiheitsstrafe von bisher maximal drei Jahren auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und damit die Erhebung der § 219 Abs. 1 StGB subsumierbaren Straftaten in den Bereich der Schwerekriminalität, entgegengetreten, dies nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen verfahrensrechtlichen Konsequenzen.

Mit der vorgeschlagenen Strafdrohung von Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren wäre strafprozessual im Erkenntnisverfahren die Zuständigkeit des Kriminalgerichts gegeben. Damit müsste die Staatsanwaltschaft in jedem Fall eine förmliche Anklageschrift einbringen, gegen welche der Angeklagte Einspruch an das Obergericht erheben könnte (§ 163, § 166 Abs. 2 StPO), was zu einem erheblichen Verfahrensmehraufwand und in vielen Fällen zu einer der Sache nicht angemessenen Verzögerung des Verfahrens führen würde. Für den Angeklagten bestünde zudem spätestens in der Schlussverhandlung vor dem Kriminalgericht Verteidigerzwang (§ 26 Abs. 3 StPO), was wiederum zwangsläufig zu einer Erhöhung der vom Land Liechtenstein jährlich zu tragenden Verfahrenshilfekosten führen würde. Auch wäre die Durchführung des Verfahrens in Abwesenheit des

---

<sup>4</sup> Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 43 Rz 14/1.

Angeklagten gem. § 295 Abs. 1 StPO nicht mehr möglich. Schliesslich wäre eine diversionelle Erledigung im Hinblick auf § 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO selbst in Bagatellfällen – solche gibt es tatsächlich auch bei den in den Anwendungsbereich von § 219 Abs. 1 StPO fallenden Straftaten – eine gegenüber der Verhängung einer Strafe insbesondere spezialpräventiv oftmals sinnvollere bzw. wirksamere diversionelle Verfahrenserledigung nicht mehr möglich.

Falls an der vorgesehenen Strafdrohung festgehalten wird, sollten jedenfalls flankierend dazu § 15 StPO und § 22a StPO angepasst werden, und zwar wie folgt: § 15 StPO in Abs. 2 Ziff. 1 am Ende durch Einfügen des Satzteilens „sowie mit Ausnahme des Verbrechens der pornographischen Darstellungen Minderjähriger nach § 219 Abs. 1 StGB“, und § 22a StPO in Abs. 2 Ziff. 1 StPO durch weitere Anführung des Verbrechens der pornographischen Darstellungen Minderjähriger nach § 219 Abs. 1 StGB neben dem Verbrechen des Einbruchsdiebstahls nach § 129 Ziff. 1 bis 3 StGB.

Mit freundlichen Grüssen

**FÜRSTLICHES OBERGERICHT**



Uwe Öhri  
Präsident

